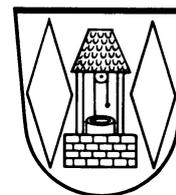


# Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) dem Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a-c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

<sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

- a) einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 Euro
- b) Sitzungsgeld für Gemeinderats- und Ausschusssitzung von je 55,00 Euro
- c) Sitzungsgeld für Arbeitssitzungen von je 20,00 Euro
- d) eine Entschädigung für Lokaltermine von je 15,00 Euro
- e) eine Entschädigung für Fraktionsvorsitzende von je 12,00 Euro monatlich pro Fraktionsmitglied

(3) Gemeinderatsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital über das Ratsinformatikmanagementsystem (RIM) abrufen, erhalten eine Technikpauschale von monatlich 40,00 Euro. Damit sind alle in dem Zusammenhang anfallenden Kosten für die Einrichtung und Nutzung des DSL-Anschlusses sowie die Vorhaltung entsprechend geeigneter Hardware und alle Verbrauchsmaterialien abgedeckt.

(4) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

<sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Zweiter und dritter Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 15.04.2015 außer Kraft.

Grasbrunn, den 26.05.2020



Klaus Korneder  
Erster Bürgermeister